

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. Januar 2009

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

19. Anderung des Regionalplanes für den Regierungs- bezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland
47 Verlust eines Dienstsiegels 34
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
48 Allgemeinverfügung 3: 49 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von
54 Sparkassenbüchern 33
4

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

43 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster – 21.03.01.01 –

Münster, 16. Januar 2009

Dem Hamburger Renn-Club e. V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2009 gestattet, eine Wettannahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten in dem Geschäftslokal "Wettannahme Bielinski", Nordring 135, 46238 Bottrop, zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 33

44 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster – 21.03.01.01 –

Münster, 15. Januar 2009

Der German Tote GmbH und & Co. KG, Rennbahnstr. 154, 50737 Köln, habe ich gemäß § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dezember 2009 Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen "Wettannahme Bielinski", Nordring 135 in 46238 Bottrop, Wettcenter Gelsenkirchen, Nienhausenstr. 42 in 45833 Gelsenkirchen, Kirchheller Tra-

ber- und Galoppertreff, Pelzstr. 8, 46244 Bottrop-Kirchhellen, Trabrennges. Hillerheide Wettges., An der Rennbahn 35, 45659 Recklinghausen sowie Wettannahme Tilly, Lambertistr. 7, 45964 Gladbeck für die Vermittlung und Annahme von Pferdewetten in den englischen, französischen, irischen, schwedischen, schweizer, südafrikanischen und in den US-amerikanischen Totalisator zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 33

45 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Sundermann

Bezirksregierung Münster – 31 (33.2416) –

Münster, den 09.01.2009

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministers vom 30.06.1982 (SMBl. NW. 71342) wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Sundermann, Neuenkirchener Str. 34 in 48431 Rheine, mit Wirkung vom 12.01.2009 die Genehmigung erteilt, die bei ihm beschäftigte Dipl.-Ing.'in Ines Sundermann zur Mitwirkung bei örtlichen Arbeiten nach Nr. 4 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 33

46 Bekanntmachung:

15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Kommunen Borken, Heiden und Reken;

Neudarstellung eines interkommunalen "Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches"

19. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland:

Herausnahme des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches "Grütlohn"

Bezirksregierung Münster 32(62.5-80-17)

Münster, den 15.01.2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 17. September 2007 die 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Kommunen Borken, Heiden, Reken und in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 die 19. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Borken beschlossen (Neudarstellung des interkommunalen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen Borken, Heiden, Reken und Herausnahme des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs "Grütlohn").

Diese Änderungen wurden mit Erlass vom 19. Dezember 2008 – 321 – 30.17.03.19-/321 – 30.17.03.24 gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz erfolgte am 30.12.2008.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz werden die 15. und die 19. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland bei folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf

Bezirksregierung Münster Domplatz 1 – 3 48143 Münster

Landrat des Kreises Borken Burloer Straße 93 46325 Borken

Stadt Borken Im Piepershagen 17 46325 Borken Gemeinde Heiden Rathausplatz 1 46359 Heiden

Gemeinde Reken Kirchstraße 14 48734 Reken

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die Sitzungsvorlagen des Regionalrates sind ins Internet eingestellt und können dort eingesehen und herunter geladen werden (http://www.bezreg-muenster.nrw.de/).

Im Auftrag gez. Puhe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 34

47 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster Az.: 48.02.01.05-200

Münster, 09.01.2009

Zwei Dienstsiegel, wie nachstehend abgebildet, des Annettevon-Droste-Hülshoff-Gymnasiums, Städt. Gymnasium der Sekundarstufen I u. II Gelsenkirchen, sind in Verlust geraten. Die Dienstsiegel haben einen Durchmesser von etwa 3,6 cm. Die in Verlust geratenen Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 34

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

48 Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 234), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Münster in der Zeit vom 21.02.2009 bis zum 31.10.2009 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlichfunktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2009 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2008/2009 zum 15. April 2009 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2009.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2009 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 16.01.2009

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag Schilling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 35

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

49 Das von der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 308 547 856 ist durch Beschluß des Sparkassenvorstandes vom 09. Januar 2009 für kraftlos erklärt worden.

Emsdetten, 09. Januar 2009

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 35

50 Das am 01. Oktober 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 320 307 606 (Neu: 3 720 307 606), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 35

Das am 01. Oktober 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 420 177 016 (Neu: 4 620 177 016), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 35

52 Das am 01. Oktober 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 420 022 600 (Neu: 4 620 022 600), ausgestellt von

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster 48128 Münster

der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 35 – 36

Das am 01. Oktober 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 420 021 172 (Neu: 4 620 021 172), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 36

Das am 01. Oktober 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 380 237 818 (Neu: 3 780 237 818), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 02. Januar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 36

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53